

# Richtlinien für selbständige / nichtselbständige Erwerbstätigkeit

## 1. Grundsatz

Die Frage, ob eine selbständige (SE) oder nichtselbständige Erwerbstätigkeit (NSE) vorliegt, entscheidet sich nicht nach den Vorstellungen der Vertragsparteien, sondern nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Als selbständig erwerbstätig gilt, wer ein **Unternehmerrisiko** trägt und von der anderen Vertragspartei betriebswirtschaftlich und arbeitsorganisatorisch unabhängig ist. Sinngemäß gelten diese Unterscheidungen auch bei Anstellungen durch die öffentlichrechtliche Körperschaft (Lehrperson / Gemeinde / Kanton) bzw. bei Aufträgen, welche die öffentliche Hand mit einer Privatperson abschliesst.

*Merkmale für das Bestehen eines **Auftragsverhältnisses** mit entsprechendem Unternehmerrisiko sind namentlich:*

- Erhebliche Investitionen
- Verlusttragung
- Inkasso- und Delkredererisiko
- Unkostentragung
- Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Beschäftigung von Personal
- Eigene Geschäftsräumlichkeiten

*Umgekehrt weisen folgende Merkmale auf ein **Arbeitsverhältnis** und damit eine **nichtselbständige Tätigkeit** hin:*

- Es besteht ein Weisungsrecht seitens des bzw. der Arbeitgeber/in, speziell in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht
- Es besteht ein Unterordnungsverhältnis (Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers)
- Es besteht die Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- Es besteht in der Regel ein Konkurrenzverbot
- Es besteht in der Regel eine Präsenzpflicht
- Bereitstellung von Arbeitsgerät oder –material sowie Infrastruktur durch den Arbeitgeber bzw. durch die Arbeitgeberin.

Das Fehlen einzelner Merkmale schliesst das Vorliegen einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nicht aus.

## 2. Beurteilung bei mehreren, verschiedenen Tätigkeiten

Übt eine Person gleichzeitig mehrere Tätigkeiten aus, ist jedes Erwerbseinkommen einzeln dahin zu prüfen, ob es aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit stammt. So kann z.B. ein Architekt ein eigenes Architekturbüro führen und dort als selbständig Erwerbender anerkannt sein. Zusätzlich unterrichtet er als Dozent an einer Fachhochschule einige Wochenlektionen als nichtselbständig Erwerbender. Es kann also nicht auf den überwiegenden Charakter der Gesamttätigkeit abgestellt werden.

## 3. Spezielle Situation von Lehrpersonen und Dozierenden

Lehrpersonen und Dozierende stehen bei der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit gegenüber der Schule als Arbeitgeber/in sowohl in einem wirtschaftlichen als auch in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis. Eine Lehrtätigkeit ist an die Person gebunden und es besteht kein unternehmerisches Risiko. Aus diesem Grund liegt praktisch immer eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit vor, und zwar unabhängig davon, ob diese Lehrtätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird.

## 4. Geringfügiges Entgelt von Nichtselbstständigen

### 4.1 Geringfügige Honorarzahlungen bis Fr. 2'300.-

Gemäss Bundesgesetzgebung (Art. 8 Abs. 2 AHVG und Art 8bis AHVV) kann auf die Entrichtung der Beiträge verzichtet werden, wenn der Erwerb – nach Abzug allfälliger Unkosten – im Kalenderjahr Fr. 2'300 (Stand 2012) nicht übersteigt.<sup>1</sup> Die Beiträge sind jedoch zu entrichten, wenn es Arbeitnehmende verlangen.

### 4.2 Honorarzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner

Das Einkommen von Altersrentnerinnen und -rentnern über der Freigrenze von Fr. 1400 pro Monat ist sozialabzugspflichtig.

### 4.3 Honorarzahlungen bis CHF 500

Honorarzahlungen, die pro Jahr bis und mit CHF 500 betragen, werden als pauschalen Spesenersatz<sup>2</sup> über die Personaladministration ausbezahlt.

Wird der Betrag von CHF 500 pro Jahr durch weitere, spätere Zahlungen überschritten, wird der gesamte Jahresbetrag in 80% Honorar (steuerpflichtig) und 20% Spesenanteil (nichtsteuerpflichtig) aufgeteilt.

## 5. Verschiedene Tätigkeiten beim Arbeitgeber FHNW

Wenn eine Person bei der FHNW angestellt ist, kann sie nicht gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis mit der FHNW als Auftraggeber stehen.

Es ist jeweils vor der Übertragung von Aufgaben zu klären, ob die Leistungen im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses erbracht werden oder ob sie gegebenenfalls nichts mit der bestehenden Anstellung zu tun haben. Um bei einer solchen Konstellation unklare Abrechnungsverhältnisse zu vermeiden, sind den Arbeitnehmenden der FHNW bei der Annahme von zusätzlichen Aufträgen die daraus erzielten Honorare oder Vergütungen üblicherweise immer unter Abzug der Sozialversicherungen (Anteil Arbeitnehmer/in AHV/IV/EO/ALV und gegebenenfalls BVG) auszurichten.

In der Regel sind bei Negativzeitwirtschaftenden alle Tätigkeiten im individuellen Portfolio aufzunehmen.

## 6. Ausländische Dozierenden

### 6.1 Bewilligungspflichten für ausländische Referierende

Für alle ausländischen Mitarbeitenden, und dazu gehören auch die Referierenden, muss vorgängig eine formale Arbeitsbewilligung eingeholt werden *SE-PE Merkblatt Migration*. Ansonsten gilt der Einsatz als "Schwarzarbeit".

Zudem gelten dieselben Kriterien wie für die Referierende aus der Schweiz.

### 6.2 Sozialversicherungspflicht für ausländische Referierende

Referierende sind wie alle anderen Mitarbeitenden der FHNW der Sozialversicherungspflicht unterstellt. Die entsprechenden Regelungen für Personen mit Wohnsitz im EU/EFTA-Raum sind im Merkblatt *SE-PE Merkblatt Wohnsitz EU/EFTA* beschrieben.

Wird das Formular E101 nicht mit der Honorarabrechnung eingereicht, erfolgt vorsorglich der Versicherungsabzug nach schweizerischem Sozialversicherungsrecht. Es wird – sofern nicht bereits vorhanden – ein Sozialversicherungsausweis bestellt.

Weiterführende Informationen:

- Liste der zuständigen Sozialversicherungsträger in den einzelnen Ländern:  
[www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:133/lang:deu](http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:133/lang:deu)
- Formular E101: [www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/415/415\\_1\\_de.pdf](http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/415/415_1_de.pdf)

<sup>1</sup> Gemäss Absprache der FHNW mit der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) vom Herbst 2009 gilt dies auch für Mitarbeitende in den Fachbereichen Gestaltung, Kunst und Musik.

<sup>2</sup> Gemäss Rücksprache der FHNW mit der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) vom Oktober 2008 ist der pauschale Spesenersatz bis Fr. 500.- den Sozialversicherungen und den Steuerbehörden nicht anzumelden.

## 7. Zusammenfassung und Handlungsanweisung SE/NSE

Für das Engagement und die Honorierung der Personen ohne festen Monatslohn bzw. mit Einmalzahlungen, dazu gehören insbesondere die Personalkategorien Referierende, Expertinnen/Experten und Praxislehrpersonen, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

### 7.1. Auftragserfüllung als Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, Verein, Stiftung)

- Ein Muster eines Auftrages ist zu finden unter *SE-PE FO Honorarvereinbarung*
- Die Honorarauszahlung erfolgt, aufgrund einer konformen Rechnungsstellung, durch die Finanzabteilung.
- Die Rechnungen sind durch die Zeitwirtschaftsverantwortlichen zu prüfen und zu visieren.
- Für die Überprüfung der Firma eignet sich der Handelsregisterauszug: [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)

### 7.2. Auftragserfüllung als selbständig erwerbende Person

- Kommt für Tätigkeiten in der Lehre nicht in Frage und kann nur bei Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben angewandt werden.
- Mitarbeitende die bei der FHNW angestellt sind können nicht gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis stehen.
- Ein Muster eines Auftrages ist zu finden unter *SE-PE FO Honorarvereinbarung*
- Die Honorarauszahlung erfolgt, aufgrund einer konformen Rechnungsstellung, durch die Finanzabteilung.
- Die Rechnungen sind durch die Zeitwirtschaftsverantwortlichen zu prüfen und zu visieren.
- Der Rechnung ist eine Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse als selbständig erwerbende Person beizulegen. Das Tätigkeitsfeld an der FHNW muss registriert sein.

### 7.3. Anstellung als Privatperson

- Die schriftliche Vereinbarung der Aufgabe und der Konditionen kann mit dem Formular *SE-PE FO Honorarvereinbarung* erfolgen.
- Die Auszahlung erfolgt mit dem Formular *SE-PE FO Honorarabrechnung Privatperson* durch die Personaladministration.
- Die Honorarzahlungsaufträge sind durch die Zeitwirtschaftsverantwortlichen zu prüfen und zu visieren.
- Entschädigungen als geringfügiger Erwerb bis CHF 2300 jährlich sind nicht AHV-beitragspflichtig. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des Arbeitnehmenden werden diese Sozialabzüge abgerechnet.
- Honorarzahlungen, die pro Jahr bis und mit CHF 500.- betragen, werden als pauschalen Spesenersatz betrachtet und über die Personaladministration mit dem Formular *SE-PE FO Honorarabrechnung bis Fr.500.-* ausbezahlt.

Weitere Erläuterungen sind im Internet unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) zu finden (Merkblatt 2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen)

#### Mitgeltende Dokumente:

- SE-PE Merkblatt Migration
- SE-PE Merkblatt Wohnsitz EU/EFTA
- SE-PE FO Honorarvereinbarung
- SE-PE FO Honorarabrechnung Privatperson
- SE-PE FO Honorarabrechnung bis CHF 500
- Anhang: Tabellarische Übersicht der Handlungsanweisung SE/NSE

## Anhang: Tabellarische Übersicht der Handlungsanweisung SE/NSE

Zahlungsgrund	nichtselbstständig-erwerbend via Lohn mit Hono- rarabrechnung	selbstständig- erwerbend via Kreditoren	Bemerkungen zur Sozialversicherungs- und Quellensteuerpflicht
<b><u>WOHNORT CH</u></b>			
<b><u>Unterricht/Referat/Diplomarb./Experte</u></b>			
Privatperson	X		
Einzelfirma	X		
Co / Cie	X		
AG / GmbH		X	
Anwaltsbüro	X	X	
Verein		X	
Genossenschaft		X	
Stiftung		X	
Gemeinnützige Gesellschaft		X	
<b><u>Dienstleistungen</u></b>			
Privatperson	X		
Einzelfirma		X	Bestätigung SE der AHV-Ausgleichkasse erforderlich
Co / Cie		X	
AG / GmbH		X	
Anwaltsbüro		X	
Verein		X	
Genossenschaft		X	
Stiftung		X	
Gemeinnützige Gesellschaft		X	
<b><u>WOHNORT EU / EFTA</u></b>			
<b><u>Unterricht/Referat/Diplomarb./Experte</u></b>			
Privatperson/Beamte	X		Gemäss Angaben E101; mit QuSt.
Einzelfirma	X		Gemäss Angaben E101; mit QuSt.
Co / Cie	X		Gemäss Angaben E101; mit QuSt.
AG / GmbH		X	*)
Anwaltsbüro	X	X	Gemäss Angaben E101; mit QuSt. falls Einzelperson
Verein		X	*)
Genossenschaft		X	*)
Stiftung		X	*)
Gemeinnützige Gesellschaft		X	*)
<b><u>Dienstleistungen</u></b>			
Privatperson	X		Gemäss Angaben E101
Einzelfirma		X	Gemäss Angaben E101
Co / Cie		X	Gemäss Angaben E101
AG / GmbH		X	*)
Anwaltsbüro		X	*)
Verein		X	*)
Genossenschaft		X	*)
Stiftung		X	*)
Gemeinnützige Gesellschaft		X	*)

\*) ab 90 Tage gilt der Einsatz als Entsendung und das Formular E101 muss eingereicht werden.

Zahlungsgrund	nichtselbständig-erwerbend via Lohn mit Hono- rarabrechnung	selbständig- erwerbend via Kredito- ren	Bemerkungen zur Sozialversicherungs- und Quellensteuerpflicht
<b><u>Nicht EU / EFTA</u></b>			
Privatperson	X		SV-Pflicht länderspezifisch abklären; mit Quellensteuer
<b><u>Arbeiten und wohnen im Ausland</u></b>			
Keine Sozialabzüge, keine QuSt.	X		